

RS Vwgh 1990/1/18 89/09/0107

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.01.1990

Index

L24009 Gemeindebedienstete Wien

001 Verwaltungsrecht allgemein

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §112 Abs1 impl;

DO Wr 1966 §76 Abs1 idF 1988/013;

VwRallg;

Rechtssatz

Es genügt, wenn gegen den Beamten ein Verdacht einer Dienstpflichtverletzung besteht, die die von § 76 Abs 1 Wr DO 1966 geforderten Tatbestandsmerkmale erfüllt. Es müssen hinreichende Gründe vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er eine derartige schwere Dienstpflichtverletzung begangen hat. Ein Verdacht kann immer nur auf Grund einer Schlußfolgerung aus Tatsachen entstehen. Ohne Tatsachen - wie weit sie auch vom (vermuteten) eigentlichen Tatgeschehen entfernt sein mögen - gibt es keinen Verdacht. Ein Verdacht besteht, wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens von bestimmten Umständen rechtfertigen (Hinweis E 15.12.1989, 89/09/0113).

Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7 Verdacht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989090107.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

14.01.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>